

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 09.06.2020
Sitzungsort:	Adam-Riese-Halle
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	22:00 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrats waren 24 anwesend, 1 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bauleitplanung; Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Grundfeld - Bürgermeister-Meißner-Straße"; Billigung des Vorentwurfes und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
2. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Grundfeld-Bürgermeister-Meißner-Straße"; Änderungsbeschluss
3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes; Nachträgliche Abwägung hinsichtlich Lage der Änderungsfläche 31.1. im HQ100-Bereich der Lauter
4. Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein"
5. Vorlage der Jahresrechnung der Stadt Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2019
6. Bestellung von Ortsbeauftragten
7. Stiftung unser Bad Staffelstein; Besetzung des Stiftungsrates
8. Sonstiges öffentlich

Nicht öffentlicher Teil

Begrüßung

Erster Bürgermeister Kohmann eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Bauleitplanung; Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Grundfeld - Bürgermeister-Meißner-Straße"; Billigung des Vorentwurfes und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Grundfeld – Bürgermeister-Meißner-Straße“ wurde durch das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro Strukturdesign aus Lichtenfels ein überarbeiteter Vorentwurf in der Fassung vom 29.05.2020 der Bauverwaltung am 29.05.2020 vorgelegt.

Die Planungen beinhalten die Entwicklung von einer Logistikhalle mit Betriebswerkstatt, Betriebswaschhalle und einem Verwaltungsgebäude. Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 246, 251/1, 245, 380 und 252/Teilfl., alle Gemarkung Grundfeld, mit einer Gesamtfläche von ca. 5,8 ha und grenzt

im Norden an Fl.Nrn. 224 und 226, alle Gemarkung Grundfeld (Acker- bzw. Grünflächen)

im Osten an Fl.Nrn. 224, 228/10 und 247, alle Gemarkung Grundfeld (Acker- bzw. Grünflächen)

im Süden an Fl.Nrn. 251 und 251/1, Gemarkung Grundfeld (Verkehrsfläche bzw. Grünweg)

und im Westen an Fl.Nrn. 207, 228/1 und 245, alle Gemarkung Grundfeld (Verkehrsfläche).

Als Gebietstyp wird ein Gewerbegebiet (§ 8 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgesetzt.

Die Planunterlagen wurden den Mitgliedern mit der Sitzungsladung in digitaler Form übersandt.

Zum formellen Start des Bebauungsplanverfahrens muss der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Grundfeld - Bürgermeister-Meißner-Straße" sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschließen. Dabei geht die Billigung des vom Planungsbüro Strukturdesign aus Lichtenfels vorgelegten Vorentwurfes in der Fassung vom 29.05.2020 mit einher.

In der Sitzung erfolgte die Erläuterung der Planung durch das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro durch Frau Hetz und Herrn Blechschmitt.

StR Hagel von der CSU-Fraktion gefiel im Wesentlichen die Visualisierungsdarstellung besser als die Darstellung im Bebauungsplan. Eine Grundforderung der CSU war die Begrünung auf dem Grundstück. Diese sollte näher an das Gebäude herangezogen werden, teilte er mit. Des Weiteren war eine Dachbegrünung vorgesehen, die sich besser in die Landschaft einfügt. Die aktuelle Entwurfsplanung enthält statt der geforderten Dachbegrünung eine Photovoltaikanlage über die gesamte Dachfläche. Gefordert war eine Linksabbiegerspur von der Staatsstraße. Die Verkehrssituation wurde über einen Kreisell gelöst, der grundsätzlich ein hervorragendes Lenkungsmittel ist. Persönlich gefiel ihm nicht, dass der Verkehr komplett in die Ortschaft geführt wird. Laut dem Lärmschutzgutachten ist der LKW-Verkehr werktags bis 20.00 Uhr vorgesehen. Ab 22.00 Uhr sonntags starten in der Regel die LKWs, was zu einer weiteren Lärmbelastung der Anwohner führen würde. Folgende Punkte sind der CSU-Fraktion wichtig: Lärmschutz, nahe Begrünung an dem Gebäude und die Dachbegrünung, Ausgleichsfläche auf dem Grundstück
Nach Auskunft von Frau Hetz wird laut Landratsamt die westliche Begrünung mit Hecken und Solitär-bäumen als Minimierungsfläche herangezogen und nicht als Ausgleichsfläche. Für den

Bebauungsplan wurde die Fläche vor der Halle als Verkehrsfläche ausgewiesen, um ein großzügigeres Rangieren der LKWs zu ermöglichen, die aber nicht so gebaut werden muss. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt wird die Ausgleichsfläche woanders angesiedelt, da sich durch die Störung im Industriegebiet in diesem Bereich keine Tiere niederlassen werden. Im Flyer wurde auf dem Gebäude eine Photovoltaik und Dachbegrünung ausgewiesen.

Erster Bürgermeister Kohmann fasste die Forderungen der CSU-Fraktion noch einmal zusammen:

1. Ausgleich auf dem Grundstück
2. Grüngürtel unmittelbar an der Umfahrung um des Gebäude
3. Dachbegrünung
4. Kreisel / Linksabbiegerspur, wobei der Kreisel bevorzugt wurde
5. Immissionen, Lärmschutz

StR Ziegler schloss sich im Wesentlichen den Ausführungen von StR Hagel für die Fraktion der Jungen Bürger an. Im Bürgerentscheid sprachen sich die abstimmenden Bürger mehrheitlich auf Grundlage der baulichen Darstellung im Flyer des Bauwerbers für die Bebauung des Grundstücks aus. Nach seiner Ansicht muss die Bebauung nun auch in dieser Form umgesetzt werden. Wichtig ist ihm die Kennzeichnung der geforderten Ausgleichsfläche im Flächennutzungsplan.

Nach Ansicht von StRin Nossek handelt es sich um einen sehr sensiblen Raum, auf dem die Halle entstehen soll. Der Bereich mit kulturhistorischer Bedeutung würde durch die Dimension der Halle einen großen Wertverlust erleiden. Ohne entsprechender Grundstücksbegrünung und fehlender Dachbegrünung sticht die Halle deutlich hervor. Die Stadt und der Tourismus werben mit der Naturlandschaft. Was nach ihrer Ansicht im Bürgerentscheid nicht so deutlich hervor ging, war, dass pro Tag 100 LKWs den Standort anfahren, d.h. rechnerisch alle 6 Minuten 1 LKW 10 Stunden am Tag, was zu einer großen Belastung der Anwohner führt. Nach Ansicht von StRin Nossek sollte überlegt werden, ob diese Belastung den Bürgern zumutbar ist. Sie würde sich wünschen, dass die Entscheidung in dieser Dimension noch einmal überdacht wird.

Auf Seite 8 des Entwurfs Art der baulichen Nutzung sind auch Nebenanlagen zulässig. StR Breidenbach interessierte die Art der zulässigen Nebenanlagen. Nach Auskunft von Frau Hetz handelt es sich um verfahrensfreie Anlagen, z.B. wäre ein Fahrradständer oder eine gesonderte Müllsammelstelle möglich. StR Breidenbach widersprach Frau Hetz, dass die Stadt im Februar 2019 für die Änderung des Flächennutzungsplans gestimmt hätte. StR Breidenbach gab zu bedenken, dass die Genehmigung des Planungsentwurfs zu einer Selbstbindung der Verwaltung führen würde und der Stadt würden damit sämtliche Einwendungsmöglichkeiten genommen werden. Statt der 2 Hallen in der ersten Vorplanung enthält die aktuelle Planung eine große Halle mit der Verkehrsfläche statt der Grünfläche. Aus diesen Gründen bat StR Breidenbach den Stadtrat, dem Vorhaben so nicht zuzustimmen und um eine besonnene Abwägung.

Nach Ansicht von Erstem Bürgermeister Kohmann sollte erst alles in den Planungsentwurf eingearbeitet werden, was die Mehrheit des Stadtrats möchte, bevor der Entwurf gebilligt wird.

StR Freitag wies auf Folgendes hin:

- Seite 9 des Umweltberichtes „... Maßnahmen, die zu konkurrierenden Blickfängen führen und die bewusst komponierte Wechselwirkung zwischen den Sakralbauwerken und der umgebenden Landschaft beeinträchtigen, sollen laut LEK Region Oberfranken-West verhindert werden.“. Nach dem Planentwurf besteht eine konkurrierende Blickbeziehung.

Laut Planunterlagen

- wird der Standort des Unternehmens von der Halle innerorts Grundfeld an das Randgebiet versetzt und so entstehen keine weiteren Immissionen. Die Eigentümerin kann ihre Halle innerorts auch in Zukunft gewerblich vermieten, was zu zusätzlichen Immissionen führen würde.

- führt das Vorhaben zu keinen Verlust der Freizeit und Wohnsituation. Dem stimmte StR Freitag nicht zu.

- hat die Eigentümerin einen Verkauf ausgeschlossen. Nach seinen Informationen stimmt das so nicht.

- wurde bei den Betriebszeiten der Sonntag ab 22.00 Uhr nicht mit eingerechnet. Nach Auskunft von Frau Hetz ist das Unternehmen CS Trans regional tätig, deshalb besteht sonntags keine Notwendigkeit für LKWs zu fahren.

- Den Kreisel findet er in Grundfeld unsinnig. Nach seiner Ansicht käme nur eine Linksabbiegerspur 200 m entfernt in Frage. Bei einem Kreisel würde es in dem Bereich keinen Geh- und Radweg geben und die Schulkinder müssen in den Kreisel laufen. Nach Auskunft von Frau Hetz ist ein Geh- und Radweg am Kreisel geplant.

Für StR Freitag ist die ganze Maßnahme nicht schlüssig und er würde die Planung ablehnen. Des Weiteren bat er um eine namentliche Abstimmung.

Erster Bürgermeister Kohmann informierte das Gremium über ein Telefongespräch mit der Eigentümerin am Sitzungstag, in dem sie ihm ihre Verkaufsbereitschaft signalisiert hat.

Auf Grund mehrerer Gespräche mit den Anwohnern erklärte StR Konietzko, dass die Grundfelder Bürger nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben sind, nur die Lage ist bedenklich. Besteht die Möglichkeit die Halle 100 m weiter Richtung Lichtenfels zu verschieben, interessierte ihn. Vielleicht wäre auch eine Einigung mit der Eigentümerin denkbar.

StR Ernst W. fühlt sich an den Bürgerentscheid gebunden, auch wenn es darin um die Bebaubarkeit des Grundstücks ging und nicht um die Halle, die er persönlich sehr groß findet. Links neben der bisherigen Gewerbefläche ist noch eine weitere Fläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen, die noch nicht zurückgenommen wurde. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann soll die Behandlung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit der Rücknahme der neu ausgewiesenen Gewerbefläche laut Beschluss des Stadtrates vom 21.01.2020 erst nach Planungssicherheit erfolgen. Durch die Verkaufsbereitschaft der Eigentümerin ergibt sich für StR Ernst W. eine neue Situation. Deshalb bat er um eine Sitzungsunterbrechung von 5-10 Minuten oder um die Vertagung der Entscheidung.

StRin Nossek interessiert, ob das Unternehmen sich bemühte andere geeignete Flächen zu finden. Nach Auskunft von Frau Hetz scheiterten die Bemühungen der Firma an der Flächengröße oder die Flächen waren zu weit von der Autobahn entfernt. Die Nachbarkommune signalisierte, dass ausreichend Flächen in ihrem Gebiet für das Vorhaben zur Verfügung stehen, teilte Erster Bürgermeister Kohmann mit.

Erster Bürgermeister Kohmann schlug vor, die Forderungen (Ausgleichsflächen, Dachbegrünung, Verkehrsfläche, Grüngürtel um die Halle usw.) aufzunehmen und dann mit einem geänderten Entwurf ins Verfahren zu gehen. Bei der angesprochenen Beteiligung der Firma an den Kreiselkosten ging er bisher davon aus, dass bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt keine Kosten entstehen.

Die Stadtratsmitglieder waren mit einer Sitzungsunterbrechung einverstanden.

StR Hagel bat darum, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 nicht zu beschließen, über die Forderungen abzustimmen und erst nach dem geänderten Entwurf über die Bauleitplanung abzustimmen.

Nach Ansicht von StR Ernst W. kann nur die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Grundfeld - Bürgermeister-Meißner-Straße" beschlossen werden ohne die Billigung des Planentwurfs. Nach Ansicht von Erstem Bürgermeister Kohmann macht es keinen Sinn über den Entwurf zu beschließen, bevor nicht geklärt ist, ob die geforderten Änderungen überhaupt möglich sind.

Zusammengefasste Forderungen:

1. Hallengröße
2. Gründach
3. Grüngürtel O/N/S-Seite nahe am Gebäude
4. Großkronige Bäume

5. Ausgleichsfläche auf dem Grundstück
6. Lärmschutz / Wall zur Wohnbebauung
7. 9 LKW Parkplätze an der Wohnbebauung
8. Werkstatt und Waschplatz, Berücksichtigung der Immission
9. Wer trägt die Kosten für Ausführung und Ablösung? Abschluss städtebaulicher Vertrag
10. Erschließung über Kreisverkehr oder Linksabbiegerspur
11. Geltungsbereich 25 m von der Straße und 50 m von der Wohnbebauung
12. 100 m Verschiebung Richtung Lichtenfels

StR Hagel schlug zeitnah die Einarbeitung der Vorschläge in einem Arbeitskreis mit Vertretern der Fraktionen, der Verwaltung, dem Planer und dem Vorhabensträger vor und anschließend die neue Beratung im Stadtrat.

Auf Anfrage von StRin Nossek zur möglichen Beratung von Alternativen teilte Erster Bürgermeister Kohmann mit, dass es um die Klärung geht, was realisierbar ist und was nicht. Um das Verfahren einzuleiten, sollte ein Planungsentwurf ins Verfahren gehen, dem der Stadtrat auch zustimmen kann.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die genannten Forderungen zunächst in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit Vertretern der Fraktionen, der Verwaltung, dem Planer und dem Vorhabensträger in einen Entwurf einzuarbeiten und dann den neuen Planentwurf zur Beschlussfassung dem Stadtrat vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0

TOP 2	2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Grundfeld-Bürgermeister-Meißner-Straße"; Änderungsbeschluss
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Grundfeld - Bürgermeister-Meißner-Straße“ ist die Darstellung des Flächennutzungsplanes in dessen Geltungsbereich zu ändern, damit dieser dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entspricht. Die Darstellung im Bereich der Fl.Nr. 246, Gemarkung Grundfeld soll künftig statt Fläche für die Landwirtschaft als Gewerbegebiet (GE - §§ 1 Abs. 2 Nr. 8, 8 BauNVO) erfolgen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren erfolgen. Der Änderungsbereich betrifft das Grundstück Fl.Nr. 246, Gemarkung Grundfeld, mit einer Fläche von ca. 5,3 ha und grenzt im Norden an Fl.Nrn. 224 und 226, alle Gemarkung Grundfeld (Acker- bzw. Grünflächen) im Osten an Fl.Nrn. 224, 228/10 und 247, alle Gemarkung Grundfeld (Acker- bzw. Grünflächen) im Süden an Fl.Nrn. 251 und 251/1, Gemarkung Grundfeld (Verkehrsfläche bzw. Grünweg) und im Westen an Fl.Nrn. 207, 228/1 und 245, alle Gemarkung Grundfeld (Verkehrsfläche).

Der Vorentwurf zur Änderungsplanung in der Fassung vom 29.05.2020 wurde vom Planungsbüro Strukturdesign aus Lichtenfels erstellt und ging am gleichen Tage bei der Bauverwaltung ein.

Die Planunterlagen wurden mit der Sitzungsladung vorab in digitaler Form übersandt.

Die Entscheidung über die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Hinweis auf den Tagesordnungspunkt 1 vertagt.

TOP 3	Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes; Nachträgliche Abwägung hinsichtlich Lage der Änderungsfläche 31.1. im HQ100-Bereich der Lauter
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landratsamtes Lichtenfels vom 27.02.2020 (Az. SG 31-610/12 STE17) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte unter anderem unter der Auflage (Nr. 3 der Tenorierung), dass sich der Stadtrat in Bezug auf die Änderungsfläche Nr. 31.1 (SO Hotel Bad Staffelstein Kurbereich) nochmals über den Planungsleitsatz des § 77 WHG, mit dem die analoge Prüfung aller Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG einhergeht, berät und im Rahmen einer Abwägung eine Entscheidung herbeiführt. Bei entsprechender Dokumentation der Abwägung und Übersendung eines entsprechenden Beschlussbuchauszuges an das Landratsamt, würde dieses die beabsichtigte Änderung auf Fläche Nr. 31.1 genehmigen.

Die Darstellung im Bereich der Änderungsfläche 31.1, die im Wesentlichen das Grundstück Fl.Nr. 570, Gemarkung Bad Staffelstein umfasst, wurde im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes von „Grünland“ in „Sonderbaufläche“ geändert. Grundlegend war hierfür ein entsprechender Antrag des Grundstückseigentümers. Im Rahmen der Abwägung der im Änderungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde jedoch nur auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Maines eingegangen. Da die Änderungsfläche Nr. 31.1 außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, dessen Umgriff im Flächennutzungsplan aktualisiert dargestellt wird, liegt, fiel der damalige Abwägungsbeschluss zugunsten der Änderungsabsicht aus.

Bei der Genehmigungsprüfung durch das Landratsamt wurde festgestellt, dass sich die Fläche zwar zutreffend außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Maines befindet, jedoch im HQ100-Bereich der Lauter, die östlich der Änderungsfläche verläuft. Der HQ100-Bereich ist planerisch jedoch nicht dargestellt. Aufgrund der erstmaligen Ausweisung einer Baufläche im Außenbereich und eben in diesem HQ100-Bereich ist § 77 WHG, der ein grundsätzliches Erhaltungsgebot für Überschwemmungsbereiche vorsieht, zu prüfen. In Ermangelung eines förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind daher die in § 78 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 – 9 WHG aufgeführten Tatbestände analog zu prüfen, da nur bei deren kumulativen Erfüllung eine Abweichung vom grundsätzlich im § 78 Abs. 1 WHG verankerten Verbotes der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen erteilt werden darf.

Die Prüfung der Tatbestände des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 9 WHG erfolgte durch das Stadtbauamt und ergibt Folgendes:

Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WHG dürfen keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Die Stadt Bad Staffelstein verfolgt vor allem durch die Aufstellung und mehreren Änderungen des Bebauungsplanes „Kurbereich“, durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein“ sowie durch die Konzentration von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im Rahmen von Einzelmaßnahmen (Campingplatz, Hallenbad „AquaRiese“ etc.) die strategische Entwicklung eines Kur-, Sport-, Freizeit- und Naherholungsgebietes nördlich der Eisenbahnlinie Bamberg-Hof sowie um die Baggerseen südlich des Maines. Die Änderungsfläche Nr. 31.1 befindet sich zwischen den möglichen Erweiterungsflächen der Obermain Therme sowie des bestehenden Freizeitbereiches um den Badensee und stellt so einen Lückenschluss bei der Umsetzung der Entwicklungsabsichten dar. Die möglichen Entwicklungsflächen für Hotelansiedlungen sind im Bereich dieses Naherholungsbereiches nahezu vollständig ausgeschöpft, daher kann einer weiteren Ausweisung einer Sonderbaufläche zu diesem Zweck zugestimmt werden. Eine derartige Entwicklung an anderer Stelle im Stadtgebiet wäre im Ansatz grundsätzlich ebenfalls denkbar,

würde aber zum einen den angestrebten Entwicklungszielen der Stadt zuwiderlaufen, zum anderen würde eine Realisierung schon alleine aus wirtschaftlichen Aspekten in Ermangelung entsprechender räumlicher Voraussetzungen und infrastrukturellen Gegebenheiten (Attraktivität des Umfeldes, Nähe Therme/Kurpark/Freizeiteinrichtungen) keinen Zuspruch finden. Zur konsequenten Verfolgung der strategischen Planungen der Stadt hinsichtlich Entwicklung eines Kur-, Sport- und Freizeitgebietes besteht somit keine weitere Möglichkeit einer derartigen Siedlungsentwicklung im Stadtgebiet.

Die Änderungsfläche Nr. 31.1 grenzt als neu auszuweisendes Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet an, sodass auch der Tatbestand des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG erfüllt wird. Zwischenzeitlich befindet sich ein weiterer Bebauungsplan „Therme-Kurbereich“, dessen Geltungsbereich von Süden und Osten her direkt an die Änderungsfläche angrenzt, in Aufstellung. Durch die Änderungsfläche wird zusätzlich die Weiterentwicklungsfläche der Obermain Therme mit der Sport- und Freizeitfläche Freibad/AquaRiese/Campingplatz verbunden.

Eine nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG relevante Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind nicht zu erwarten. Nach aktuellen Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes (Zu- und Abflussmodell) können größere Teile der Änderungsfläche im HQ100 –Fall mit einer Wassertiefe von 10 cm – 25 cm, teilweise bis max. 50 cm, überflutet werden. Da sich die Fläche ca. 80 m westlich der Lauter befindet, liegt diese auch nicht im direkten Strömungsbereich. Eine Personengefährdung nach der einschlägigen „Arbeitshilfe zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz, Stand August 2019, Seite 12) ist demnach nicht gegeben. Erhebliche Sachschäden können bei der errechneten Wassertiefe ebenfalls nicht erwartet werden. Durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme des Wasserwirtschaftsamtes an der BAB A 73, die die Kernstadt besser vor den Auswirkungen eines HQ 100 schützen soll, kann von einer Verbesserung der aktuellen Situation ausgegangen werden.

Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG dürfen der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden. Aufgrund der geringen Überschwemmungshöhe (0 cm – 50 cm) und der dadurch relativ geringen Wassermenge im Verhältnis zum gesamten Überschwemmungsbereich wird sich die Entwicklung der Änderungsfläche nicht wesentlich auf den Gesamtwasserstand bei einem HQ 100-Fall auswirken. Der Hochwasserabfluss bleibt ebenfalls gewährleistet, da sich die Änderungsfläche am westlichen Rand des Überschwemmungsbereiches und somit nicht im direkten Abstrom befindet. Die Tatbestände des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG werden somit ebenfalls erfüllt.

Nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 WHG darf die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeführt werden.

Hierbei ist festzustellen, dass die Änderungsfläche 31.1. als teilweiser HQ 100-Überschwemmungsbereich einer möglichen Wasserausbreitung dient, aber nicht die Eigenschaft einer speziellen Rückhaltefunktion erfüllt. Ein Retentionsraumausgleich ist in jedem Fall erforderlich und muss bei der für eine konkrete Weiterentwicklung des Grundstücks notwendigen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden. Erst dann kann auch der verlorengelassene Retentionsraum genau ermittelt und auch gefordert werden.

Durch die Änderungsfläche Nr. 31.1. wird auch kein bestehender Hochwasserschutz beeinträchtigt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 WHG). Die bisher entlang der Lauter realisierten Hochwasserschutzmaßnahmen enden ca. 400 m stromaufwärts der Lauter (ca. auf Höhe der Schön-Klink). Nach derzeitigem Kenntnisstand der Bauverwaltung sind auch keine Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Bereich vorgesehen. Wie vorstehend bereits erwähnt, wird eine größere Hochwasserschutzmaßnahme an der BAB A73 südöstlich von Bad STE geplant; die auch die Situation im Änderungsbereich verbessern wird.

Eine nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 WHG nachteilige Auswirkung für Ober- und Unterlieger ist

nicht erkennbar. Der weitere Überschwemmungsbereich betrifft nahezu nur Außenbereichsflächen, aufgrund der sich durch die im HQ 100-Fall anstauenden geringen Wassertiefe dürfte sich die dadurch entstehende Wassermenge in Anbetracht des gesamten Überschwemmungsbereiches nahezu unmerklich auswirken.

Nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 WHG sind die Belange der Hochwasservorsorge zu beachten. Durch die Änderungsfläche Nr. 31.1. werden keine Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen beeinträchtigt, bei einer konkreten baulichen Entwicklung notwendige Retentionsraumverluste werden im Zuge eines dann folgenden Bebauungsplanverfahrens entsprechend ermittelt und ausgeglichen. Die Belange der Hochwasservorsorge sind folglich ausreichend berücksichtigt.

Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 WHG müssen Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Ein Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 WHG ist aktuell nicht festgesetzt, da die Änderungsfläche Nr. 31.1 nicht in einem förmlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Durch ausreichenden Retentionsraumausgleich wird jedoch bei einer eventuellen baulichen Entwicklung die im Überschwemmungsbereich errechnete Kubatur ersetzt. Hierzu kann im Flächennutzungsplan, in dem lediglich eine Entwicklungsabsicht dargestellt wird, noch keine endgültige Aussage getroffen werden.

Anhand der vorstehenden Subsumtion des analog anzuwendenden § 78 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 – 9 WHG kann aufgezeigt werden, dass dem Grundsatz des § 77 WHG hinsichtlich Erhaltung von Rückhalteflächen auch bei einer Entwicklung der Änderungsfläche Nr. 31.1. als Sonderbaufläche ausreichend Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen eines dann anstehenden Bebauungsplanverfahrens ist jedoch ein eventuell anfallender Retentionsraumverlust zu ermitteln und entsprechend auszugleichen.

Beschluss:

Um der Auflage Nr. 3 des Landratsamtes Lichtenfels im Genehmigungsbescheid vom 27.02.2020 zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (Az.: SG 31-610/12 STE17) nachzukommen, holt die Stadt Bad Staffelstein die noch ausstehende Abwägung hinsichtlich der Änderungsfläche Nr. 31.1 (SO Hotel Bad Staffelstein Kurbereich) bezüglich des Planungsleitsatzes des § 77 WHG, mit dem die analoge Prüfung aller Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG einhergeht, nach. Die Änderungsfläche liegt außerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Maines, jedoch innerhalb des Überschwemmungsbereiches der Lauter.

Die Prüfung der Tatbestände des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 9 WHG erfolgt nachstehend wie folgt:

Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WHG dürfen keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Die Stadt Bad Staffelstein verfolgt vor allem durch die Aufstellung und mehreren Änderungen des Bebauungsplanes „Kurbereich“, durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein“ sowie durch die Konzentration von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im Rahmen von Einzelmaßnahmen (Campingplatz, Hallenbad „AquaRiese“ etc.) die strategische Entwicklung eines Kur-, Sport-, Freizeit- und Naherholungsgebietes nördlich der Eisenbahnlinie Bamberg-Hof sowie um die Baggerseen südlich des Maines. Die Änderungsfläche Nr. 31.1 befindet sich zwischen den möglichen Erweiterungsflächen der Obermain Therme sowie des bestehenden Freizeitbereiches um den Badensee und stellt so einen Lückenschluss bei der Umsetzung der Entwicklungsabsichten dar. Die möglichen Entwicklungsflächen für Hotelansiedlungen sind im Bereich dieses Naherholungsgebietes nahezu vollständig ausgeschöpft, daher kann einer weiteren Ausweisung einer Sonderbaufläche zu diesem Zweck zugestimmt werden. Eine derartige Entwicklung an anderer Stelle im Stadtgebiet wäre im Ansatz grundsätzlich ebenfalls denkbar,

würde aber zum einen den angestrebten Entwicklungszielen der Stadt zuwiderlaufen, zum anderen würde eine Realisierung schon alleine aus wirtschaftlichen Aspekten in Ermangelung entsprechender räumlicher Voraussetzungen und infrastrukturellen Gegebenheiten (Attraktivität des Umfeldes, Nähe Therme/Kurpark/Freizeiteinrichtungen) keinen Zuspruch finden. Zur konsequenten Verfolgung der strategischen Planungen der Stadt hinsichtlich Entwicklung eines Kur-, Sport- und Freizeitgebietes besteht somit keine weitere Möglichkeit einer derartigen Siedlungsentwicklung im Stadtgebiet.

Die Änderungsfläche Nr. 31.1 grenzt als neu auszuweisendes Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet an, sodass auch der Tatbestand des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG erfüllt wird. Zwischenzeitlich befindet sich ein weiterer Bebauungsplan „Therme-Kurbereich“, dessen Geltungsbereich von Süden und Osten her direkt an die Änderungsfläche angrenzt, in Aufstellung. Durch die Änderungsfläche wird zusätzlich die Weiterentwicklungsfläche der Obermain Therme mit der Sport- und Freizeitfläche Freibad/AquaRiese/Campingplatz verbunden.

Eine nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG relevante Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind nicht zu erwarten. Nach aktuellen Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes (Zu- und Abflussmodell) können größere Teile der Änderungsfläche im HQ100 –Fall mit einer Wassertiefe von 10 cm – 25 cm, teilweise bis max. 50 cm, überflutet werden. Da sich die Fläche ca. 80 m westlich der Lauter befindet, liegt diese auch nicht im direkten Strömungsbereich. Eine Personengefährdung nach der einschlägigen „Arbeitshilfe zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz, Stand August 2019, Seite 12) ist demnach nicht gegeben. Erhebliche Sachschäden können bei der errechneten Wassertiefe ebenfalls nicht erwartet werden. Durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme des Wasserwirtschaftsamtes an der BAB A 73, die die Kernstadt besser vor den Auswirkungen eines HQ 100 schützen soll, kann von einer Verbesserung der aktuellen Situation ausgegangen werden.

Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG dürfen der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden. Aufgrund der geringen Überschwemmungshöhe (0 cm – 50 cm) und der dadurch relativ geringen Wassermenge im Verhältnis zum gesamten Überschwemmungsbereich wird sich die Entwicklung der Änderungsfläche nicht wesentlich auf den Gesamtwasserstand bei einem HQ 100-Fall auswirken. Der Hochwasserabfluss bleibt ebenfalls gewährleistet, da sich die Änderungsfläche am westlichen Rand des Überschwemmungsbereiches und somit nicht im direkten Abstrom befindet. Die Tatbestände des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG werden somit ebenfalls erfüllt.

Nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 WHG darf die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeführt werden.

Hierbei ist festzustellen, dass die Änderungsfläche 31.1. als teilweiser HQ 100-Überschwemmungsbereich einer möglichen Wasserausbreitung dient, aber nicht die Eigenschaft einer speziellen Rückhaltefunktion erfüllt. Ein Retentionsraumausgleich ist in jedem Fall erforderlich und muss bei der für eine konkrete Weiterentwicklung des Grundstücks notwendigen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden. Erst dann kann auch der verlorengelassene Retentionsraum genau ermittelt und auch gefordert werden.

Durch die Änderungsfläche Nr. 31.1. wird auch kein bestehender Hochwasserschutz beeinträchtigt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 WHG). Die bisher entlang der Lauter realisierten Hochwasserschutzmaßnahmen enden ca. 400 m stromaufwärts der Lauter (ca. auf Höhe der Schön-Klink). Nach derzeitigem Kenntnisstand der Bauverwaltung sind auch keine Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Bereich vorgesehen. Wie vorstehend bereits erwähnt, wird eine größere Hochwasserschutzmaßnahme an der BAB A73 südöstlich von Bad STE geplant, die auch die Situation im Änderungsbereich verbessern wird.

Eine nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 WHG nachteilige Auswirkung für Ober- und Unterlieger ist

nicht erkennbar. Der weitere Überschwemmungsbereich betrifft nahezu nur Außenbereichsflächen, aufgrund der sich durch die im HQ 100-Fall anstauenden geringen Wassertiefe dürfte sich die dadurch entstehende Wassermenge in Anbetracht des gesamten Überschwemmungsbereiches nahezu unmerklich auswirken.

Nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 WHG sind die Belange der Hochwasservorsorge zu beachten. Durch die Änderungsfläche Nr. 31.1. werden keine Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen beeinträchtigt, bei einer konkreten baulichen Entwicklung notwendige Retentionsraumverluste werden im Zuge eines dann folgenden Bebauungsplanverfahrens entsprechend ermittelt und ausgeglichen. Die Belange der Hochwasservorsorge sind folglich ausreichend berücksichtigt.

Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 WHG müssen Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Ein Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 WHG ist aktuell nicht festgesetzt, da die Änderungsfläche Nr. 31.1 nicht in einem förmlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Durch ausreichenden Retentionsraumausgleich wird jedoch bei einer eventuellen baulichen Entwicklung die im Überschwemmungsbereich errechnete Kubatur ersetzt. Hierzu kann im Flächennutzungsplan, in dem lediglich eine Entwicklungsabsicht dargestellt wird, noch keine endgültige Aussage getroffen werden.

Anhand der vorstehenden Subsumtion des analog anzuwendenden § 78 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 – 9 WHG kann aufgezeigt werden, dass dem Grundsatz des § 77 WHG hinsichtlich Erhaltung von Rückhalteflächen auch bei einer Entwicklung der Änderungsfläche Nr. 31.1. als Sonderbaufäche ausreichend Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen eines dann anstehenden Bebauungsplanverfahrens ist jedoch ein eventuell anfallender Retentionsraumverlust zu ermitteln und entsprechend auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

TOP 4	Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein"
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Schreiben vom 29.04.2020 hat der Zweckverband „Thermalsolbad Bad Staffelstein“ den Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 (Erfolgs- und Vermögensplan) sowie den Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 und den Stellenplan vorgelegt.

In ihrer Sitzung am 29.04.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes dem Entwurf des Haushaltes für das Jahr 2020 bereits zugestimmt.

Bedingt durch die Corona-Krise und die dadurch verursachte zeitweise Schließung der Therme musste der Haushalt des Zweckverbandes dieses Jahr unter völlig anderen Vorzeichen erstellt werden. Der Erfolgsplan schließt bei den Erträgen mit 6.945.000 € (2019: 12.683.500 €) und bei den Aufwendungen mit 12.279.000 € (2019: 13.388.500 €) ab, sowie im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit je 10.429.000 € (2019: 10.234.000 €).

Der Vermögensplan beinhaltet als größte Maßnahme die Fortführung des Teils IV der Generalsanierung, für den im Jahr 2020 1.000.000 € vorgesehen sind.

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.610.000 € (2019: 2.054.000 €) festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung i.H.v. 1.946.000 € beläuft sich der Schuldenstand zum Ende des Jahres 2020 voraussichtlich auf 24.213.000 € (Anfang 2020: 22.446.000 €).

Die Haushaltssatzung sieht die Erhebung einer Verbandsumlage für das Jahr 2020 und auch im Finanzplanungszeitraum bis 2023 vor. Der Anteil der Stadt Bad Staffelstein beträgt jeweils 200.000 €.

Aus Sicht der Verwaltung bestanden gegen die Haushaltssatzung in der vorliegenden Fassung keine Einwendungen.

Nach Ansicht von Erstem Bürgermeister Kohmann wird jetzt in der Corona-Krise noch deutlicher, welche Bedeutung die Obermain Therme für die gesamte Region hat. Er hofft, dass die Therme auch baldmöglichst wieder für die Besucher zur Verfügung gestellt werden kann.

Zweiter Bürgermeister und Werkleiter Stich führte aus, dass auf Grund der Schließung der Einrichtung am 15.03.2020 über Nacht zurzeit keine Einnahmen erfolgen, aber die laufenden Ausgaben gedeckt werden müssen und somit „kein schöner Haushalt“ aufgestellt werden konnte. Bei der Haushaltserstellung ging man von einer Öffnung der Therme ab 01.07.2020 aus. In den ersten Bundesländern dürfen Thermen und Saunen ab nächster Woche wieder öffnen. Die Obermain Therme kann sich zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer vorbereiten, weil man nicht weiß, unter welchen Auflagen die Öffnung erfolgt. In Bayern wird mit entsprechenden Rahmenbedingungen für den Betrieb gerechnet. Im Jahr 2019 verzeichnete die Einrichtung ein sehr sehr gutes Jahr. Erstmals besuchten wieder über 800.000 Gäste die Therme. Auf Grund der Corona-Krise startet die Therme mit Verlust in den Haushalt 2020. Um die Kosten nach Möglichkeit zu minimieren, wurde die ganze Wasseraufbereitung abgeschaltet, die Grundreinigung vorgezogen und Schwachpunkte, die im laufenden Betrieb nicht beseitigt werden konnten, jetzt abgearbeitet. Die Folgen der Krise wird die Einrichtung auch noch im Jahr 2021 beschäftigen, indem sicherlich nicht die gleichen Zahlen wie in 2019 erreicht werden können. Nach erfolgtem Startschuss brauchen wir 14 Tage um alles wieder hochzufahren, da nur eine gewisse Menge an Sole gefördert werden kann.

StR Hagel bedankte sich im Namen der CSU-Fraktion bei den Mitarbeitern und der Leitung der Therme. Es ist ein außergewöhnliches Jahr indem der Wirtschaftsmotor Obermain Therme seit 3 Monaten still steht. Die Besucherzahlen wie in den ersten 2 ½ Monaten des Jahres können nach der Öffnung nicht mehr erreicht werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der vorgelegten Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) für das Haushaltsjahr 2020 sowie dem Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 und dem Stellenplan des Zweckverbandes „Thermalsolbad Bad Staffelstein“ Kenntnis und erhebt keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

TOP 5	Vorlage der Jahresrechnung der Stadt Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2019
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Kämmerei hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 am 12.03.2020 gelegt. Gemäß Art. 102 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung dem Stadtrat bekannt zu geben.

Im Einzelnen betragen die bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben der

Haushaltsrechnung 2019

im Verwaltungshaushalt	26.652.996,46 €
im Vermögenshaushalt (mit Haushaltsresten aus 2018)	<u>8.122.222,92 €</u>
Zusammen	<u>34.775.219,38 €</u>

Rücklagen (Stand 31.12.2019)

Allgemeine Rücklage	1.963.783,99 €
Sonderrücklagen Adam-Ludwig-Stiftung und Postelberger	<u>59.590,78 €</u>
Insgesamt	<u>2.023.374,77 €</u>

Schulden

Zum 31. Dezember 2019 waren tatsächlich aufgenommen:	<u>14.634.858,26 €</u>
--	-------------------------------

Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt beträgt **4.501.172,91 €**

Im Haushaltsplan 2019 war eine Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 3.726.300 € veranschlagt.

Überschuss/Fehlbetrag

Das Rechnungsjahr 2019 kommt ohne Darlehensaufnahme (Ansatz: 780.400 €) aus. Statt der geplanten Rücklagenentnahme über 433.400 € waren nur 158.032,63 € aus den Mitteln der Rücklage zum Haushaltsausgleich erforderlich. Dadurch kann die Jahresrechnung ausgeglichen abgeschlossen werden.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 wird zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. Art. 103 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

TOP 6	Bestellung von Ortsbeauftragten
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl 2020 sind die Stadtteile Frauendorf (mit Krögelhof), Grundfeld (mit Vierzehnheiligen), Horsdorf, Kümmersreuth, Loffeld, Nedensdorf, Neubanz (mit Kloster Banz und Hausen), Wiesen und Wolfsdorf nicht im Stadtrat vertreten.

Mit Ausnahme von Püchitz und Stadel werden für alle anderen Stadtteile die Ortssprechertätigkeiten von den örtlichen Stadtratsmitgliedern übernommen. Die übrigen genannten Stadtteile waren zum 18.01.1952 entweder nicht selbständig oder es wurden bisher keine Ortssprecherwahlen beantragt.

Damit die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadtteile ebenfalls erforderliche Informationen erhalten und einen Ansprechpartner haben und die örtlichen Interessen gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung besser vorgebracht werden können, waren für folgende Stadtteile Ortsbeauftragte zu bestellen, die die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Ortssprecher:

Frauendorf mit Krögelhof	Krappmann Oswald
Grundfeld mit Vierzehnheiligen	Geuß Matthias
Horsdorf	Hertel Hans-Karl
Kümmersreuth	Krappmann Richard
Loffeld	Wilmer Regina
Nedensdorf	Balzar Astrid
Neubanz mit Kloster Banz und Hausen	Dr. Büdenbender Manfred
Püchitz	Bachmann Thomas
Romanthal	Schmitt Ulrich
Stadel	Bachmann Otto
Wiesen	Jäger Karl Heinz
Wolfsdorf	Geuß Thomas

Herr Matthias Geuß erklärte sich bereit, die Tätigkeit zu übernehmen, bis sich eine andere Person findet.

Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann müssen 1/3 der Bürger eine Ortssprecherwahl für ihren Stadtteil beantragen. Bis zum Zeitpunkt der Wahl ist der ernannte Ortsbeauftragte für diese Stadtteil tätig.

Beschluss:

Für die Stadtteile, die nicht durch ein Stadtratsmitglied vertreten sind und die entweder am 18.01.1952 nicht selbständig waren oder für die bisher kein Antrag auf Wahl eines Ortssprechers gestellt wurde, werden folgende Ortsbeauftragte für die Wahlperiode 2020/2026 bestellt:

für den Stadtteil:

Frauendorf mit Krögelhof	Krappmann Oswald
Grundfeld mit Vierzehnheiligen	Geuß Matthias
Horsdorf	Hertel Hans-Karl
Kümmersreuth	Krappmann Richard
Loffeld	Wilmer Regina
Nedensdorf	Balzar Astrid
Neubanz mit Kloster Banz und Hausen	Dr. Büdenbender Manfred
Püchitz	Bachmann Thomas
Romanthal	Schmitt Ulrich
Stadel	Bachmann Otto
Wiesen	Jäger Karl Heinz
Wolfsdorf	Geuß Thomas

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0

TOP 7	Stiftung unser Bad Staffelstein; Besetzung des Stiftungsrates
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Nach § 7 der Stiftungsvereinbarung erfolgt die Bestellung der 4 weiteren Mitglieder des Stiftungsrates für die Wahlperiode 2020/2026 durch den Stadtrat.

Bei einem Verteilungsschlüssel nach Sainte-Laguë/Schepers würde die CSU 2 Sitze, die FW 1 Sitz und die JB 1 Sitz erhalten.

StR Hagel teilte mit, dass die CSU-Fraktion einen Sitz an die nächst stärkste Fraktion abgibt und benannte Ottmar Kerner als Mitglied im Stiftungsrat.

Von der FW-Fraktion wurde Erwin Richter,
von den Jungen Bürgern Tobias Dusold und
von den GRÜNEN/SBUN Rica Kohmann benannt.

Beschluss:

Mitglieder im Stiftungsrat für die Wahlperiode 2020/2026 sind für die

CSU	Ottmar Kerner
FW	Erwin Richter
JB	Tobias Dusold
GRÜNE/SBUN	Rica Kohmann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0

TOP 8	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Nicht öffentlicher Teil

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung.